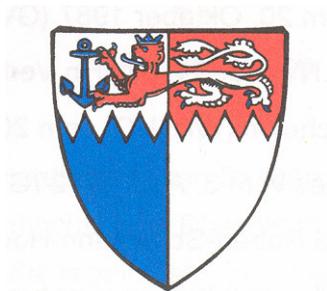


ROBERT-SCHUMANN-HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr.39 / 06.08.2008

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung zur Errichtung und Nutzung eines Ausbildungszentrums für musikalisch Hochbegabte
an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 06.08.2008

Ordnung zur Errichtung und Nutzung eines Ausbildungszentrums für musikalisch Hochbegabte an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 06.08.2008

Aufgrund §§ 2 Absatz 4 und 40 Absätze 3 und 5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Robert Schumann Hochschule sieht es als eine ihrer wesentlichen Aufgaben, die Förderung musikalischer Hochbegabungen schon im Kindes- bzw. Jugendalter zu intensivieren. Die Konzeption dieser Ausbildung berücksichtigt dabei nicht nur die intensive Förderung in einem Hauptfach, sondern zielt von Anfang an auf eine professionelle ganzheitliche Ausbildung. Diese Ausbildung erfüllt damit nicht nur dem Allgemeinwohl zuzurechnende sozialpolitische Ziele, sondern dient zugleich auch der Gewinnung des eigenen musikalischen Exzellenznachwuchses.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Errichtung eines Ausbildungszentrums für musikalisch Hochbegabte an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf sowie den dortigen Zugang und die Ausbildung der Jungstudierenden.

§ 2 Errichtung eines Ausbildungszentrums

- (1) Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf errichtet zum 01. 10. 2008 ein Ausbildungszentrum für musikalisch Hochbegabte unter dem Namen „**Schumann junior**“, welches dem Rektorat zugeordnet wird und die Ausbildung aller an der Hochschule zugelassenen Jungstudierenden koordiniert.
- (2) Der Senat der Hochschule beauftragt jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren eine hauptamtliche Professorin bzw. einen hauptamtlichen Professor mit der Leitung des Ausbildungszentrums. Für diese Koordinationstätigkeit ist eine Befreiung um 1/3 der Lehrverpflichtung der/des vorgenannten Professorin/Professors anzusetzen. Die Leitung des Zentrums wird durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Verwaltung im angemessenen Umfang unterstützt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen am Ausbildungszentrum erfolgen durch Dozentinnen und Dozenten der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf unter Anrechnung auf die vorhandenen Lehrdeputate. Es können maximal 2 Jungstudierende durch eine Dozentin bzw. einen Dozenten betreut werden. Auf Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter

des Ausbildungszentrums in Rücksprache mit dem Rektorat über die Erweiterung des Lehrdeputats und die damit verbundene Vergütung.

§ 3 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die frühzeitige professionelle Entwicklung der künstlerischen Persönlichkeit in der Vorbereitung auf ein Studium an einer Musikhochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Besuch einer allgemeinbildenden Schule oder die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch eine andere staatlich zugelassene Unterrichtsform in Deutschland sowie eine für das jeweilige Lebensalter außergewöhnliche musikalische Begabung in dem gewählten Hauptinstrument bzw. im Gesang. Eine Zulassung ist ausschließlich im Alter von 10 bis 17 Jahren möglich. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der oder die Leiter/in des Ausbildungszentrums.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Ausbildungszentrum „RSH junior“ ist mit den bereitgestellten Bewerbungsformularen jeweils bis zum 31.03. für das nachfolgende Wintersemester zu stellen. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf
- tabellarische Aufstellung über die bisherige musikalische Ausbildung
- Nachweis über den Besuch einer allgemein bildenden Schule in Deutschland
- beglaubigte Kopie des letzten Jahrgangsstufenzeugnis
- aktuelle Schulbescheinigung mit Angabe der Dauer des noch voraussichtlichen Schulbesuchs
- ein Umschlag DIN A 5 mit Rückporto in der richtigen Höhe
- 2 Passfotos
- Programm für die künstlerische Eignungsprüfung

(3) Zugelassen zur künstlerischen Eignungsprüfung wird, wer einen entsprechenden Antrag fristgerecht und vollständig mit den unter Absatz 2 genannten Unterlagen eingereicht. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

§ 5 Künstlerische Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung i. S. d. § 4 erfolgt aufgrund einer künstlerischen Eignungsprüfung, die einmal jährlich im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester stattfindet.

(2) Die künstlerische Eignungsprüfung wird von einer Prüfungskommission durchgeführt. Diese wird vom Prüfungsausschuss der Hochschule eingesetzt und besteht aus dem bzw. der Leiter/in des Ausbildungszentrums als Vorsitzende/n sowie aus zwei Fachdozent/innen.

- (3) Die künstlerische Eignungsprüfung erfolgt im Rahmen einer persönlichen Vorstellung von bis zu 30 Minuten Dauer. Sie besteht aus einem Vortrag im künstlerischen Hauptfach von bis zu 20 Minuten und einem Bewerbungsgespräch von bis zu 10 Minuten Dauer. Die Bewerberin bzw. der Bewerber legt der Kommission die Liste der für den Vortrag vorbereiteten Werke vor, die anspruchsvolle Literatur aus den für das jeweilige Instrument bzw. Gesang wichtigen Stilepochen, darunter eine virtuose Etüde und einen langsamen Satz, enthält. Die Kommission wählt aus der Liste die Werke oder Werkteile aus, die der Bewerber vortragen soll. Beurteilungskriterien sind vor allem künstlerische Gestaltung und technisches Können. Im Bewerbungsgespräch soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation des Bewerbers erwarten lassen, dass das Ziel der Ausbildung erreicht werden kann.
- (4) Die Prüfungskommission bewertet die persönliche Vorstellung i. S. d. Absatz 3 mit „geeignet“ oder „nicht geeignet“.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, welche die künstlerische Eignungsprüfung nicht erfolgreich durchlaufen haben, können das Eignungsverfahren einmal wiederholen.
- (6) Bei Feststellung der künstlerischen Eignung erfolgt eine Aufnahme in das Ausbildungszentrum „RSH junior“ entsprechend der Einschreibungsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

§ 6 Lehrinhalte

- (1) Schwerpunkt der Ausbildung ist der wöchentliche Unterricht im Umfang von 1 ½ Semesterwochenstunde in einem Hauptfach durch eine Dozentin bzw. einen Dozenten. Die Entscheidung über die Zuweisung erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter des Ausbildungszentrums.
- (2) Die Ausbildung im Hauptfach wird ergänzt die durch folgenden Unterrichtsinhalte:
 - allgemeine Gehörbildung/Musiklehre
 - Ensemblespiel/Improvisation
 - Musikgeschichte
 - Rhythmik/Körpertraining

Umfang und Verfügbarkeit der vorgenannten Unterrichtsinhalte werden durch das Ausbildungszentrum zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die Teilnahme in diesen Fächern ist verpflichtend und durch schriftlichen Nachweis der Leiterin bzw. dem Leiter des Ausbildungszentrums am Ende des Semesters vorzulegen.

- (3) Des Weiteren werden insbesondere folgende zusätzliche Unterrichtsinhalte angeboten:

- Ensembleproben
- Kammermusik
- Konzertauftritte

§ 7 Erfolgsnachweis

- (1) Der Erfolg der Ausbildung wird nach jeweils zwei Semestern kontrolliert; im Hauptfach erfolgt dies durch Mitwirkung bei offiziellen Hochschulkonzerten. In Ausnahmefällen erfolgt auf Antrag ein Vorspiel an einem gesonderten Termin am Ende des Semesters. In den Nebenfächern erfolgt diese Prüfung durch die jeweiligen Fachdozenten/innen und wird durch entsprechende Testate bescheinigt.
- (2) Bei nicht nachgewiesenem Erfolg der Ausbildung im künstlerischen Hauptfach ist die Fortsetzung der Ausbildung im Ausbildungszentrum „Schumann junior“ nicht möglich.

§ 8 Abschlussprüfung und Zertifikat

- (1) Das Studium im Ausbildungszentrum endet vorbehaltlich des § 7 Absatz 2 mit dem Schulabschluss. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine Abschlussprüfung, deren Einzelheiten in einer gesonderten Ordnung geregelt werden.
- (2) Nach erfolgreicher Abschlussprüfung erhält die/der Jungstudierende ein Zertifikat über die am Ausbildungsinstitut erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Näheres dazu regelt das Rektorat der Hochschule.

§ 9 Fortführen des Studiums

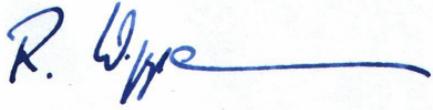
- (1) In der Regel soll sich ein ordentliches Studium an der Hochschule anschließen. Am Ausbildungszentrum erworbene Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag für das ordentliche Studium angerechnet werden. Über Art und Umfang der Anrechnung entscheidet das Rektorat der Hochschule im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.
- (2) Bei einem geplanten Anschluss eines ordentlichen Studiums an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf ergeht im Falle einer im Rahmen der Ausbildung nach § 8 nachgewiesenen künstlerischen Begabung, eine Empfehlung der Leiterin bzw. des Leiters des Ausbildungszentrums an die Eignungsprüfungskommission der Hochschule.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf mit Wirkung zum 01.10.2008 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund eines Beschluss des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 25.06.2008

Düsseldorf, 01.09.2008

A handwritten signature in blue ink, consisting of the letters 'R. Wippermann' followed by a long horizontal flourish.

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
Prof. Raimund Wippermann